181.

Bericht

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 31, den Neubauplan für das vormals militärsfiscalische Areal in Dresden und einige damit im Zusammenhange stehenden Bauten und Einrichtungen betreffend,

fowie

über die dazu eingegangenen Petitionen:

- 1. des Directoriums der Flora, Gesellschaft für Botanif und Gartenbau zu Dresden;
- 2. des Runft- und Sandelsgärtners Guftav Lehmann zu Striefen;
- 3. des Rechtsanwaltes Fafold in Dresden.

Eingegangen am 15. Marg 1886.

(Königl. Decret Rr. 31, Landt. - Acten, Decrete 2. Bd. Mittheilungen der II. Kammer, Rr. 53, G. 827 fg.)

Mittelft Ständischer Schrift vom 8. März 1873 hat die Ständeversammlung bezüglich des in den freien Besitz des Staates übergegangenen, ehemals militärsiscalischen Grundbesitzes der Königlichen Staatsregierung den Beschluß zugeben lassen: "daß die weitere Berfügung über dieses Areal von der Zustimmung der Stände-versammlung abhängig zu machen sei," sowie, nachdem verschiedene Anträge wegen Ankauf derartiger Grundstücke an die Königliche Staatsregierung gelangt waren, gelegentlich der Genehmigung diesbezüglicher Borlagen, mittelst Ständischer Schrift vom 23. Juli 1878, die Königliche Staatsregierung ermächtigt, einzelne Theile dieses Areals, eintretenden Falles, zu verkausen, wenn dadurch der in Aussicht genommene Bauplan nicht gestört würde.

Mit Rücksicht auf diesen Bebauungsplan sind seit jener Zeit auch nur zwei Grundsstücke, und zwar: 1. die ehemalige Palaiskaserne in Neustadt, mit Ausnahme des größeren Theiles des dazu gehörigen Gartens, für den Preis von 175.665 M an die Brandsversicherungscommission, und 2. die ehemalige Büchsenmacherkaserne daselbst für den Preis von 26.000 M an Privathand, verkauft worden.

8

11

Đ.

ti

T

11

·

to

Bezüglich des übrigen zur freien Verfügung stehenden Staatsgrundbesites hat nun die Königliche Staatsregierung nach langjährigen Verhandlungen mit der Stadtvertretung von Dresden einen einheitlichen Bebauungsplan vereinbart, durch welchen die Möglichkeit geboten ist, eine planmäßige Verwerthung desselben in sichere Aussicht zu nehmen.

Diefer Bauplan umfaßt:

- a) den Plan für Altstadt = Dresden mit dem Project der Ringstraße und einer pierten Elbbrücke (siehe den diesem Berichte angefügten Plan A. A. 20 i);
- b) den Blan für Neustadt Dresden mit der rechten Elbhochuferstraße und den nen anzulegenden Pläten und Straßen bis zum Albertplate (siehe Plan N. Allgem. 16 a).

Die Ausführung dieses Bebauungsplans soll auf Grund eines dem Königlichen Decret zur Erläuterung beigegebenen Bertrages mit der Stadt Dresden erfolgen, für welchen bereits die Zustimmung beider städtischen Collegien erlangt worden ist.